

Anmeldeverfahren für schulpflichtig werdende Kinder

- Anmeldezeitraum ist unmittelbar nach den Herbstferien – die Schulen verschicken die Anmeldebögen und Unterlagen an die Familien im zuständigen Einzugsgebiet, vor den Herbstferien.
- Eltern **müssen** ihre Kinder in der zuständigen Schule anmelden. Dies ist die Schule, von der sie Post bekommen haben.
- An der Schule findet in jedem Fall das Einschulungsverfahren statt.

Schulwunschwechsel

- Eltern, die ihr Kind an einer anderen Schule einschulen wollen, müssen bei der **zuständigen Schule** einen Antrag auf Einschulung an einer anderen Schule (möglichst mit Begründung) stellen.
- Die Eltern erhalten eine schriftliche Bestätigung, dass die Schule den Wunsch zur Kenntnis genommen hat und dass eine Entscheidung in einer Koordinierungsrunde mit den betreffenden Schulen getroffen wird. Der Zeitpunkt wird hierzu vom Schulamt festgelegt und liegt in der Regel im April/Mai.
Eine Kopie des beantragten Schulwunschwechsels verschickt die zuständige Schule an die Wunschschele.
- Nach der Koordinierungsrunde teilt die **aufnehmende Schule** den Eltern die Entscheidung mit, bittet die Eltern sich dort zeitnah zu melden und schickt sämtliche Unterlagen an die gewählte Schule.
- Dieser Ablauf gilt auch für Geschwisterkinder!

Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf die Wunschschele.

Bestätigungen werden nach der Koordinierungsrunde übermittelt.

Grundsätzlich kann jede Schule nur so viele Kinder aufnehmen, wie sie bedingt durch räumliche Kapazitäten und Personal aufnehmen kann. Möglichst nicht mehr als 25 Kinder pro Klasse, damit noch Zuzüge in den darauffolgenden Schuljahren aufgenommen werden können. Vorrang haben stets die Kinder aus dem zuständigen Schulbezirk – für diese besteht eine Aufnahmegarantie. Danach haben die Geschwisterkinder Vorrang, wenn die Geschwister an der Wunschschele zum Zeitpunkt der Einschulung beschult werden.

Regelung bei „Kann-Kindern“

Nach dem 30.6. geborene Kinder gelten als Kann-Kinder

Eltern führen ein Beratungsgespräch in der KiTa und melden sich danach schriftlich bei der zuständigen Schule, dass sie ihr Kind als Kann-Kind vorzeitig einschulen möchten. Der Antrag ist bis spätestens bis Ende Oktober bei der zuständigen Schule zu stellen.

Die zuständige Schule entscheidet über den Antrag auf Einschulung. Dies gilt auch im Falle eines Schulwunschwechsels. Die Entscheidung wird in enger Abstimmung zwischen Kita und Grundschule getroffen und den Eltern durch die Schulleitung mitgeteilt.

Zurückstellungen

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind aus gesundheitlichen Gründen möglich. Dies betrifft z.B. Entwicklungsverzögerungen, Frühgeburt des Kindes, körperliche Beeinträchtigungen.

In diesem Fall stellen die Eltern, immer in Absprache mit der Kita, einen entsprechenden Antrag mit Begründung. Diagnosen, Arztberichte, Förderpläne usw. sind dem Antrag beizufügen.

➔ Der Antrag ist an die zuständige Grundschule zu stellen.

Diese leitet den Antrag an das Schulamt weiter.

Das Schulamt bittet nach Eingang des Schreibens die zuständige Schulleitung um Stellungnahme.

Gleichzeitig ist ein verpflichtendes Elterngespräch vorgesehen. Hierzu lädt die Schulleitung ein.

Danach entscheidet das Schulamt und informiert die Eltern und die Schule schriftlich. Die Schule wiederum informiert die Kita.

Beantragung einer Schulbegleitung

In besonderen Fällen ist es möglich für Kinder, bei denen ein außergewöhnlicher Unterstützungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich gesehen wird, eine Schulbegleitung einzurichten. Diese besondere Unterstützungsmaßnahme ist im Einzelfall zu prüfen und wird nur erwogen, wenn alle vorhandenen schulischen Unterstützungsangebote zur Einschulung eines Kindes nicht ausreichend erscheinen.

Ablauf des Verfahrens:

- Die zuständige Schule stellt gemeinsam mit der Kita einen besonderen Unterstützungsbedarf fest. ErzieherInnen der Kita gehen dazu mit der Schulleitung in den Austausch.

- Die Eltern werden gleichzeitig über den vermuteten Unterstützungsbedarf informiert. Sollten die Eltern diese Form der Unterstützung ablehnen, werden keine weiteren Schritte eingeleitet.
- Die Grundschule nimmt Kontakt zum Förderzentrum auf. Ansprechpartner für die Schule ist hier das sogenannte TANDEM. Dieses besteht aus Förderschullehrkräften, welche für die Kooperation zwischen Schule und dem Fachdienst Jugend zuständig sind. Der Fachdienst Jugend ist für die Finanzierung dieser Unterstützungsmaßnahme zuständig.
- Das TANDEM prüft den Bedarf, fertigt nötige Unterlagen für den Fachdienst Jugend an und leitet diese entsprechend weiter.
- Der Fachdienst Jugend lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Für die Unterstützungsmaßnahme „Schulbegleitung“ bedarf es ein sogenanntes § 35a-Gutachten. Dies wird mit den Eltern im Gespräch besprochen.
- Bevor die Maßnahme startet, werden durch den Fachdienst Jugend die Ziele der Unterstützung benannt und schriftlich dokumentiert, ebenso der Stundenumfang der Maßnahme.
- Der Fachdienst Jugend beauftragt einen Träger mit der Bereitstellung einer Schulbegleitung.
- Ist eine Person gefunden, wird diese in der Schule vorgestellt, lernt die Eltern und das Kind kennen und die Unterstützungsmaßnahme kann in der Schule beginnen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Kita oder an die zuständige Grundschule.

Die Wedeler Grundschul-Schulleitungen